

Statuten fmpro

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Schweizerischer Verband für Facility Management und Maintenance (nachfolgend: fmpro) besteht eine Branchen- und Fachorganisation für qualifizierte Fachpersonenpersonen und Firmen aus Facility Management und Maintenance.
2. fmpro ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. fmpro ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck von fmpro ist:

- a. Entwicklung des Berufsfeldes Facility Management und Maintenance
- b. Förderung eines attraktiven, transparenten und qualitativ hochstehenden Bildungsangebotes
- c. Förderung des Stellenwerts von Facility Management und Maintenance,
- d. Förderung von Zusammenarbeit und Netzwerken im Facility Management und Maintenance
- e. Vertretung der Interessen der Mitglieder aller Landesteile und Fachbereiche

Art. 3 Mittel

Zur Erfüllung der einzelnen Verbandsaufgaben kann fmpro:

- a. eine Geschäftsstelle führen oder entsprechende Mandate vergeben
- b. Kampagnen führen und Öffentlichkeitsarbeit leisten
- c. mit Organisationen und Institutionen aus dem Branchenumfeld zusammenarbeiten und gemeinsame Projekte lancieren
- d. den Mitgliedern unentgeltliche oder kostenpflichtige Dienstleistungen anzubieten
- e. als alleinige oder Co-Trägerschaft eidg. Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen durchführen oder mitverantworten
- f. die Trägerschaft von Rahmenlehrplänen von höheren Fachschulen übernehmen
- g. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen alleine oder in Kooperation mit Schulungspartnern durchführen,
- h. Richtlinien und Reglemente aufstellen sowie Vereinbarungen mit Dritten abschliessen
- i. Netzwerke bilden und Projekte lancieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

fmpro hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Firmenmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Art. 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind qualifizierte Fachpersonen aus Facility Management und Maintenance und verfügen über ein in der Schweiz anerkanntes Diplom bzw. über einen in der Schweiz anerkannten Fachausweis. Einzelmitglieder können ebenfalls Personen sein, die über eine gleichwertige Ausbildung bzw. Berufserfahrung in diesen Fachgebieten verfügen.

Art. 6 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind Unternehmen (Einzelunternehmungen oder juristische Personen), welche der Facility Management und Maintenance Branche Dienstleistungen, Beratungen oder Produkte anbieten oder über einen eigenen Betriebsbereich in diesen Fachgebieten verfügen. Firmenmitglieder werden in fmpo von natürlichen Personen vertreten, wobei diese die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfüllen müssen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für fmpo besondere Verdienste erbracht haben. Sie werden durch die Generalversammlung von fmpo gewählt.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eines Antragsformulars an die Geschäftsstelle gestellt werden. Mit dem Antrag erklärt das Mitglied, die Statuten von fmpo einzuhalten.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über die Ernennung der Ehrenmitglieder die Generalversammlung.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt auf Ende des Verbandjahres. Die schriftliche Austritterklärung ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ende des Verbandjahres zuzustellen.
 - b. bei Auflösung bzw. Liquidation des Firmenmitglieds.
 - c. im Todesfall.
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Vorstand kann in folgenden Fällen ein Mitglied ausschliessen:
 - a. Bei einem Verstoss gegen die Statuten
 - b. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, sofern erfolgte Mahnungen erfolglos waren.

Es kann kein Rechtsmittel gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ergriffen werden. Die Einleitung eines Betreibungsverfahrens bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bleibt vorbehalten bzw. kann selbst nach erfolgtem Ausschluss eingeleitet werden.

3. Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen und Rechte des Mitgliedes bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.
4. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 10 Mitgliederbeitrag und Haftung

1. Die Mitglieder von fmpro sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Organisationsreglement festgelegt.
2. Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Verbandes. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe von fmpro sind:

1. Generalversammlung (A)
2. Vorstand (B)
3. Revisionsstelle (C)

A Die Generalversammlung

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ von fmpro. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt.
2. Die Generalversammlung setzt sich aus den an der Versammlung vertretenen Stimmen zusammen. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliederkategorien wird im Organisationsreglement geregelt.

Art. 13 Einberufungs- und Antragsrecht

1. Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt frühzeitig (mind. zwei Monate im Voraus) via der fmpro-Website durch die Geschäftsstelle. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung.
2. Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.
3. An der Generalversammlung können keine weiteren Traktanden zur Behandlung eingebracht werden.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Ein Fünftel aller Stimmen oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Leitbildes von fmpro
- b. Vornahme von Statutenänderungen
- c. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- d. Abnahme des Jahresberichts, Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- e. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes und des Budgets
- g. Genehmigung des Organisationsreglements (Bestimmung der Mitgliederbeiträge und des Stimmrechtsschlüssels)
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Ernennung der Ehrenmitglieder
- j. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 16 Abstimmung und Wahlen

1. An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:
 - a. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin, dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
 - b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c. Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Stimmen können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

B Vorstand

Art. 17 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von fmpro. Er hat die Gesamtinteressen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die regionale Verteilung und auf die Fachrichtungen Rücksicht zu nehmen.

3. Der Vorstand setzt sich aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin, des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten selbst. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung des Verbandes und Festlegung und Umsetzung der Verbandspolitik
- b. Gesamtverantwortung für die Finanzen
- c. Bildung von Kommissionen und Projektgruppen,
- d. Die Wahl oder Ernennung von Mitgliedern der Kommissionen und Projektgruppen
- e. Vertretung von fmpro gegen aussen, in übergeordneten Gremien und für repräsentative Aufgaben
- f. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung und Einberufung der Generalversammlung
- g. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- h. Aufnahme der Mitglieder / Ausschluss eines Mitglieds infolge Statutenverstosses bzw. infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- i. Anerkennung, Einsetzung und Organisation der Netzwerke
- j. Erlass und Verabschiedung des Geschäftsreglements
- k. Wahl und Aufsicht über die Geschäftsstelle bzw. über die Firma, welche die Geschäftsstelle im Mandatsverhältnis führt
- l. Beschlussfassung über den Beitritt von fmpro zu anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen
- m. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben, oder durch den Vorstand an die Geschäftsstelle delegiert wurde
- n. Der Vorstand kann Geschäfte, die seiner Kompetenz unterliegen, der Generalversammlung zur Abstimmung unterbreiten

Art. 19 Verfahren

1. Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.
3. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie/er kann weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle für einzelne Geschäfte zuziehen oder durch diese die Sitzungen protokollieren lassen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird im Geschäftsreglement durch den Vorstand geregelt.

C Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Es kommen die Bestimmungen von Art. 727ff über die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft zur Anwendung. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Im Weiteren muss sie ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahrrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Netzwerke

Art. 22 Netzwerke

1. fmpro will regional und thematisch ausgerichtete Netzwerke betreiben, welche die Interessen und Wahrnehmung von fmpro in den entsprechenden Regionen und Themen unterstützen und stärken
2. Für die Führung solcher Netzwerke kann fmpro Leitungsteams konstituieren, welche diese Netzwerke betreiben
3. Die Aktivitäten der regionalen Netzwerke werden jährlich mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle abgesprochen und koordiniert
4. Die Finanzierung der Netzwerke wird durch fmpro sichergestellt.
5. Die Entschädigung der Leitungsteam-Mitglieder wird im Geschäftsreglement festgelegt

V. Stabstellen

Art. 23 Geschäftsstelle

1. fmpro verfügt über eine ständige Geschäftsstelle, die auch im Mandatsverhältnis an eine externe Firma übertragen werden kann. Die Geschäftsstelle wird durch eine verantwortliche Person geleitet. Diese garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von fmpro sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie/er die Kommunikation innerhalb von fmpro und nach aussen sicher.
2. Organisation und Führung der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 24 Kommissionen und Projektgruppen

1. Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden.
2. Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabstellen des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und können fachlich und administrativ von der Geschäftsstelle betreut und unterstützt werden. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sind.
3. Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

VI. Publikationsorgane

Art. 25 Publikationsorgane

fmpro verfügt über verschiedene Publikationsorgane, diese können sein:

- a. Fach- und / oder Verbandszeitschrift
- b. Website
- c. Newsletter
- d. Soziale Medien oder andere geeignete Mittel

VII. Finanzen

Art. 26 Finanzen / Haftung

1. fmpro beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Dienstleistungserträge
 - c. Sponsoringbeiträge und Werbeeinnahmen
 - d. Bildungsbeiträge von Firmen, die sich der langfristigen Nachwuchsförderung verpflichten
 - e. Verkauf von Lehrmitteln und Fachpublikationen
 - f. Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen.
2. Für Verbindlichkeiten von fmpro haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

1. Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Generalversammlung und wird im Organisationsreglement festgelegt. Die Mitgliederbeiträge beinhalten auch den Abonnementsbeitrag für die Fach- und Verbandszeitschrift.
2. Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.

Art. 28 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr von fmpro fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.
2. Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 30 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 31 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. März 2019 angenommen worden und treten auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

Schweizerischer Verband für Facility Management und Maintenance
fmpro

Nottwil, 28. März 2019